

# Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

15. Jahrgang

Luckenwalde, 12. März 2007

Nr. 7

**Inhaltsverzeichnis****Amtlicher Teil**

---

<b>Einladung zur 20. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 19.03.2007, um 17.00 Uhr.....</b>	<b>3</b>
<b>Beschlüsse der 21. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages am 5. März 2007 .....</b>	<b>4</b>
Vorlagennummer: 3-0947/06-II .....	4
Vorlagennummer: 3-0949/07-II .....	4
<b>Wirtschaftsplan 2007.....</b>	<b>5</b>
Vorlagennummer: 3-0948/06-II .....	6
<b>Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten nach § 5 Abs. 2 S. 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes .....</b>	<b>6</b>
Vorlagennummer: 3-0952/07-II .....	7
<b>2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming .....</b>	<b>7</b>
Vorlagennummer: 3-0898/06-III .....	9
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“ .....</b>	<b>9</b>
Vorlagennummer: 3-0953/07-I .....	16
Vorlagennummer: 3-0954/07-I .....	16
Vorlagennummer: 3-0955/07-I/1 .....	16
Vorlagennummer: 3-0963/07-III .....	16
Vorlagennummer: 3-0977/07-III .....	16
Vorlagennummer: 3-0939/06-III .....	16
Vorlagennummer: 3-0964/07-KT.....	17
Vorlagennummer: 3-0974/07-KT.....	18
Vorlagennummer: 3-0959/07-KT.....	18

---

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden. Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtlicher Teil**

---

**Einladung  
zur 20. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des  
Kreisausschusses am Montag, dem 19.03.2007, um 17.00 Uhr**

**Die Sitzung findet im Kreisausschuss-Saal der Kreisverwaltung Teltow-Fläming,  
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde statt.**

**Tagesordnung:***Öffentlicher Teil*

- |   |  |               |
|---|--|---------------|
| 1 | Mitteilungen des Vorsitzenden  |               |
| 2 | Bestätigung der Niederschrift der 19. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 29.01.2007                    |               |
| 3 | Anfragen der Abgeordneten  |               |
| 4 | Berichterstattung Flughafenkoordinator   |               |
| 5 | CKW-Grundwassersanierungsmaßnahme Rangsdorf  | 3-0978/07-III |
| 6 | Genehmigung Eilentscheidung - Klageerhebung Landkreis Teltow-Fläming gegen Landesamt für Soziales und Versorgung | 3-0987/07-II  |

*Nicht öffentlicher Teil*

- |   |                    |               |
|---|--------------------|---------------|
| 7 | Grundstücksverkauf | 3-0984/07-III |
| 8 | Grundstücksverkauf | 3-0985/07-III |

Giesecke  
Vorsitzender des  
Kreisausschusses

**Beschlüsse der 21. ordentlichen öffentlichen Sitzung des  
Kreistages am 5. März 2007**

**Vorlagennummer: 3-0947/06-II**

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming
2. Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2005

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung in der Zeit

**vom 19. bis 26. März 2007**

zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Amt für Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, Zimmer A1-2-06, Einsicht in den Jahresabschluss 2005 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nehmen kann.

**Vorlagennummer: 3-0949/07-II**

Wirtschaftsplan 2007 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming

Rettungsdienst  
Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming

## **Wirtschaftsplan 2007**

### **Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007**

Der Wirtschaftsplan wurde auf der Grundlage der Ertragsvorschau 2007 erstellt. Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 5. März 2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

<b>1</b>	<b>Es betragen</b>	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	7.028.000 EUR
	die Aufwendungen	6.974.560 EUR
	der Jahresgewinn	53.440 EUR
	der Jahresverlust	0 EUR
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	2.239.864 EUR
	die Ausgaben	2.239.864 EUR
<b>2</b>	<b>Es werden festgesetzt</b>	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	0 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	757.000 EUR

Luckenwalde, 9. März 2007

gez. Giesecke  
Landrat

**Vorlagennummer: 3-0948/06-II**

Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten nach § 5 Abs. 2 S. 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

**Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow Fläming  
zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und  
Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten nach  
§ 5 Abs. 2 S. 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

**Vom 9. März 2007**

Gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert mit Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 294), und des § 5 Abs. 2 S. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg – Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz – (BbgLÖG) - vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) erlässt der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 05. März 2007 für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1**

- (1) Verkaufsstellen der in der Anlage zur Ladenschluss-Ausnahmeverordnung -LSchIAV- vom 09.05.2005 (GVBl. II S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158), aufgeführten Orte, Orts- und Gemeindeteile des Landkreises Teltow-Fläming dürfen die in § 5 Abs. 2 S. 2 BbgLÖG aufgeführten Waren an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 bis 19.00 Uhr in der Zeit vom

**15. März bis 31. Oktober**

verkauften.

**§ 2**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern sind die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 BbgLÖG zu beachten.

**§ 3**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen und an den Sonnabenden in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten nach § 10 des Ladenschlussgesetzes vom 13. Mai 1998 außer Kraft.

Luckenwalde, den 9. März 2007

gez. Bochow  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Giesecke  
Landrat

**Vorlagennummer: 3-0952/07-II**

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming

## **2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2005 (GVBl. I S. 2001 vom 21. Juni 2005) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 5. März 2007 folgende zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 14.02.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 14.02.2005), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.02.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 24.02.2006) wird wie folgt geändert:

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben,

a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	166,50 Euro
b) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)	303,30 Euro
c) Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	152,40 Euro
d) Einsatz eines Notarztes	111,00 Euro
  
- (2) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 wird eine Gebühr je angefangenen gefahrenen Kilometer für die einsatzbedingt zurückgelegte Fahrstrecke in Höhe von 0,29 Euro erhoben.
  
- (3) Grundsätzlich beginnt und endet der Einsatz an einer Rettungswache. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Rettungswache werden die Fahrkilometer für den neuen Einsatz ab dem Ort der Entgegennahme der Auftragsmeldung der Leitstelle der Berechnung zu Grunde gelegt, es sei denn, die tatsächlich gefahrenen Kilometer liegen über denen des Einsatzes eines Fahrzeuges von der nächstgelegenen geeigneten Rettungswache aus, dann wird diese Strecke der Berechnung zu Grunde gelegt.

- (4) Werden im Rahmen des Einsatzes eines Fahrzeuges sowie des Einsatzes eines Notarztes aus Gründen der Zweckmäßigkeit und wenn es die Lage erfordert mehr als eine Person transportiert, so entsteht die jeweilige Gebühr für jede transportierte Person zu gleichen Teilen.
- (5) Die Kosten der Leitstelle sind in den vorstehenden Gebühren anteilig enthalten.

## Artikel 2

### § 7

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2007.
- (2) Gleichzeitig tritt Artikel 1 der 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 20. Februar 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6 vom 24. Februar 2006) außer Kraft.

Luckenwalde, den 9. März 2007

gez. Giesecke  
Landrat



**Vorlagennummer: 3-0898/06-III**

Das Gebiet „Glasowbachniederung“ im Bereich der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit einer Größe von 92 ha wird gemäß beiliegender Verordnung als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glasowbachniederung“**

Vom 9. März 2006

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I/92 S.208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. S. 350) und § 1 Abs. 1 Nr. 1d der 2. Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485), verordnet der Landkreis Teltow-Fläming auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 5. März 2007 als untere Naturschutzbehörde:

### § 1

#### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Glasowbachniederung“.

### § 2

#### **Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 92 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

<b>Gemeinde:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	Blankenfelde	9, 15
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	Mahlow	18, 19
Gemeinde Rangsdorf	Dahlewitz	2, 3, 4

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter sowie in einer Luftbildkarte im Maßstab 1:5000 mit ununterbrochener weißer Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1:10000 ermöglicht die Verortung im Gelände.

Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Bei den Flurstücken, die teilweise betroffen sind, ist die Einzeichnung der Grenze in den Luftbildkarten maßgeblich. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Teltow-Fläming (Siegelnummer 29) versehen und vom Siegelverwahrer (Herrn Dr. Fechner, Leiter des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt) unterschrieben worden.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird eine Zone 1 mit rund 1 Hektar mit einer Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Die Grenze der Zone 1 ist in der in Absatz 1 genannten Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten topografischen Karte mit der Blattnummer 1 und in der Anlage 3 Nr. 3 aufgeführten Flurkarte mit der Blattnummer 2 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet sowie in der in Anlage 3 Nr. 4 aufgeführten Luftbildkarte mit ununterbrochener weißer Linie eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das naturräumlich zur „Teltowplatte“ gehört und geprägt ist durch eine schmale Talrinne innerhalb der schwach welligen Grundmoränenplatte, ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere in ihrem Bestand bedrohte Gesellschaften der Unterwasservegetation der Fließgewässer, Moorwälder, Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern, Pfeifengraswiesen und feuchte Hochstaudenfluren, Weidengebüsche, Röhrichte, Seggenrieder und Feuchtwiesen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Prachtnelke (*Dianthus superbus* L.), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris* L.), Sumpf-Wasserfeder (*Hottonia palustris* L.), Orchideen wie das Steifblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*) und das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, beispielsweise der für Gewässer strukturreicher Bruchwaldstandorte sowie Feuchtgebiete typischen Brutvogelfauna wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kranich (*Grus grus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*);
4. die Erhaltung eines naturnahen Bachtals wegen seiner Seltenheit im nördlichen Landkreis Teltow-Fläming und seiner wichtigen Funktion als Biotopverbundsystem zwischen dem NSG „Rangsdorfer See“ und dem NSG „Blankenfelder See“ im Süden sowie dem NSG „Torfbusch“ im Nordosten.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Glasowbachniederung“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),

2. Fischotter (*Lutra lutra*) als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb von Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;

17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden,
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass in der Zone 1
  - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen,
  - b) § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24 gilt;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) bei forstlichen Maßnahmen eine Baumartenzusammensetzung zu erhalten beziehungsweise zu entwickeln ist, die dem natürlichen Bestandaufbau nahe kommt und sich an den Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg orientiert. Naturverjüngung ist gegenüber Pflanzungen der Vorrang einzuräumen;

- 
- b) abgestorbene Bäume im Wald belassen werden;
  - c) Bäume mit Spechthöhlen oder Anzeichen auf Pilzbefall nicht gefällt werden, soweit die Wegesicherungspflicht dies erlaubt;
  - d) Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig sind;
  - e) Holzeinschlag und Abtransport in den Bruchwaldbereichen nur bei Frost durchgeführt werden;
  - f) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt, ausgenommen hiervon ist der Herbizideinsatz zur Vorbereitung und Pflege von Aufforstungen sowie der Insektizideinsatz gegen Kieferngroßschädlinge im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen,
    - a) Moorwälder, Erlen-Eschenwälder, Röhrichte und Seggenrieder nicht betreten werden;
  4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei;
  5. für den Bereich der Jagd:
    - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
    - b) die Anlage von Salzlecken innerhalb geschützter Biotope ist verboten;
    - c) der Einsatz transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen;
  6. das nicht gewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten nach dem 1. August eines jeden Jahres;
  7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;

11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen, als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer oder sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

## § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe festgelegt:

1. Eine nur extensiv durchgeführte Gewässerunterhaltung zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit strukturreichen Uferzonen;
2. die Schaffung von Passagen an Verkehrswegequerungen für den Fischotter und andere Tierarten zur Sicherung und Optimierung eines leistungsfähigen Biotopverbundsystems;
3. eine geeignete Stauhaltung in Gräben zur Sicherung und ggf. Wiederherstellung von ausreichend hohen Grundwasserständen in den Bruchwald-, Röhricht-, Seggenried- und Feuchtwiesenbereichen;
4. die dauerhafte extensive Pflege von Feucht- und Nasswiesen einschließlich einer späten Mahd.

## § 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

#### § 9

##### **Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 10

##### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzweckes sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

#### § 11

##### **In-Kraft-Treten**

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a dieser Verordnung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den 9. März 2007

Peer Giesecke  
Landrat  
Kreistages

Klaus Bochow  
Vorsitzender des

## **Vorlagennummer: 3-0953/07-I**

Der Landkreis Teltow-Fläming als Schulträger befürwortet und unterstützt die Einführung von Ganztagsangeboten am Fontane-Gymnasium Rangsdorf ab dem Schuljahr 2007/2008.

## **Vorlagennummer: 3-0954/07-I**

Der Landkreis Teltow-Fläming als Schulträger befürwortet und unterstützt die Einführung von Ganztagsangeboten am Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde ab dem Schuljahr 2007/2008.

## **Vorlagennummer: 3-0955/07-I/1**

Der Kreistag beschließt die Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen an den Gymnasien Friedrich-Gymnasium Luckenwalde, Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde und unterstützt die Einführung am Kopernikus-Gymnasium Blankenfelde ab dem Schuljahr 2007/2008.

## **Vorlagennummer: 3-0963/07-III**

Einer Anpassung der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Potsdam-Mittelmark in der Flur 4 der Gemarkung Tremisdorf und Teltow-Fläming in der Flur 1 der Gemarkung Schiaß an die örtlichen Gegebenheiten im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Saarmund wird zugestimmt.

Die Flurstücke 17 und 18 der Flur 1 der Gemarkung Schiaß im Landkreis Teltow-Fläming wechseln mit einer Fläche von insgesamt 2,9365 ha in die Gemarkung Tremisdorf des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

## **Vorlagennummer: 3-0977/07-III**

Der Landkreis Teltow-Fläming erhebt Klage gegen den Erlass des MLUV vom 09. August 2006 bzgl. der Abgrenzung der Zuständigkeiten nach Nr. 1.23.3 und Nr. 1.23.7 der Anlage zur Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV).

## **Vorlagennummer: 3-0939/06-III**

1. Der Kreistag beruft Herrn Norbert Siemieniec und Frau Cornelia Saathoff als Vertreter bzw. dessen Stellvertreterin für die Verbandsversammlung des SBAZV ab.
2. Der Kreistag beruft Herrn Carsten Preuß als Stellvertreter für Herrn Andreas Bleschke in der Verbandsversammlung des SBAZV ab.



3. Der Kreistag beruft Frau Kerstin Nitzsche als Stellvertreterin für Herrn Dr. Fechner in der Verbandsversammlung des SBAZV ab.
4. Der Kreistag bestellt Herrn Holger Lademann als Stellvertreter für Herrn Peer Giesecke in die Verbandsversammlung des SBAZV.
5. Der Kreistag beruft Herrn Andreas Bleschke als Vertreter für die Verbandsversammlung des SBAZV ab.
6. Der Kreistag bestellt Herrn Dieter Albrecht als Vertreter in die Verbandsversammlung des SBAZV.
7. Der Kreistag bestellt Herrn Andreas Bleschke als Stellvertreter für Herrn Dieter Albrecht in die Verbandsversammlung des SBAZV.
8. Der Kreistag bestellt Herrn Detlef Gärtner als Vertreter in die Verbandsversammlung des SBAZV.
9. Der Kreistag bestellt Herrn Uwe Strahl als Stellvertreter für Herrn Detlef Gärtner in die Verbandsversammlung des SBAZV.
10. Der Kreistag bestellt Herrn Berndt Schütze als Stellvertreter für Herrn Dr. Fechner in die Verbandsversammlung des SBAZV.

## **Vorlagennummer: 3-0964/07-KT**

1. Frau Karin Sielaff wird als ordentliches Mitglied aus dem Haushalts- und Finanzausschuss abberufen.
2. Herr Bernd Hagedorn wird als ordentliches Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss berufen.
3. Frau Karin Sielaff wird als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung abberufen.
4. Herr Bernd Hagedorn wird als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung berufen.
5. Frau Karin Sielaff wird als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales abberufen.
6. Herr Bernd Hagedorn wird als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales berufen.
7. Frau Karin Sielaff wird als ordentliches Mitglied aus dem Aufsichtsrat der Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH (LUBA) abberufen.
8. Herr Bernd Hagedorn wird als ordentliches Mitglied in den Aufsichtsrat der Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH (LUBA) entsandt

9. Frau Karin Sielaff wird als ordentliches Mitglied aus dem Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Potsdam abberufen.
10. Herr Dieter Ertelt wird als stellvertretendes ordentliches Mitglied aus dem Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Potsdam abberufen.
11. Herr Dieter Ertelt wird als ordentliches Mitglied in den Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Potsdam entsandt.
12. Herr Bernd Hagedorn wird als stellvertretendes ordentliches Mitglied in den Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Potsdam entsandt.

**Vorlagennummer: 3-0974/07-KT**

1. Herr Bernd Heimberger wird als ordentliches Mitglied aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport abberufen.
2. Herr Dr. Gerhard Kalinka wird als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport abberufen.
3. Herr Dr. Gerhard Kalinka wird als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berufen.
4. Herr Peter Gleich wird als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berufen.

**Vorlagennummer: 3-0959/07-KT**

Für die Arbeit der Fraktionen des Kreistages im Jahr 2007 werden folgende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt:

Fraktion SPD	2.700 €
Fraktion CDU	2.550 €
Fraktion DIE LINKE.PDS	2.400 €
Fraktion FDP/BB	1.200 €
Fraktion BV	1.000 €
Fraktion PTF	1.000 €

gez. Klaus Bochow  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Uwe Krain  
Mitglied des Kreistages